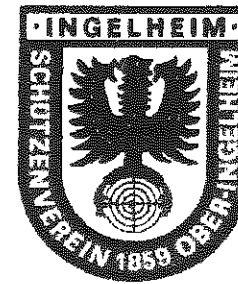


# SATZUNG

Schützenverein  
Ober-Ingelheim 1859 e.V.



# S a t z u n g

des

## Schützenvereins Ober-Ingelheim 1859 e.V.

### § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Schützenverein Ober-Ingelheim 1859 e.V.". Er hat seinen Sitz in Ingelheim am Rhein.

### § 2 Zweck des Schützenvereins

Der Zweck des Schützenvereins ist die Pflege und Ausübung des Schießens auf sportlicher Grundlage, sowie die Abhaltung von Veranstaltungen schießsportlicher Art. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereines ist die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendarbeit. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Dazu gehören auch der Bau und die Unterhaltung von Schießsportanlagen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaft

Der Verein hat folgende Arten von Mitgliedern:  
Aktive, inaktive, jugendliche und Ehren- Mitglieder. Die Aufnahme erfolgt in jedem Falle erst nach vorausgegangener schriftlicher Anmeldung beim Vereinsvorstand.  
Bei Anträgen jugendlicher Mitglieder muss die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorliegen. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsvorstand.  
Die erfolgte Aufnahme wird durch Aushändigung eines Mitgliederausweises bestätigt.  
Die Ablehnung, die ohne Angabe von Gründen erfolgt, ist dem Antragsteller mitzuteilen.  
Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.  
Jedes aktive Mitglied zwischen 18 und 70 Jahre hat im Jahr 12 Arbeitsstunden abzuleisten. Sollte ein aktives Mitglied diesen Arbeitsdienst nicht ableisten wird ersatzweise eine Zahlung je Stunde fällig und am Ende des Jahres durch Lastschrift eingezogen.  
Der Betrag kann nur nach Vorstandsempfehlung von der Mitgliederversammlung geändert beziehungsweise angepasst werden.  
Die Arbeitsstunden können bei Veranstaltungen wie Ostereierschießen und Turniere oder aber bei den ausgeschriebenen Arbeitseinsätzen abgeleistet werden.  
Jedes aktive Mitglied hat der Ableistung der geforderten Stunden eigenverantwortlich nachzukommen.  
Mehrarbeitsstunden können weder übertragen, noch in andere Jahre vor- oder nachgetragen werden. Mehrarbeitsstunden werden nicht vergütet.

### § 4 Rechte und Pflichten, Beiträge

Aktive Mitglieder können sich im Schießsport betätigen und sind zur Zahlung des festgesetzten Beitrages verpflichtet. Ein Schütze gilt als aktiv, wenn er am Schießbetrieb teilnimmt, sowohl im Training, als auch im Wettkampf. Im Alter von 18 bis 70 Jahre muss Arbeitsdienst geleistet werden. Passives Mitglied ist, wer sich nie am Schießbetrieb beteiligt. Des Weiteren werden aktive Mitglieder zur Standaufsicht herangezogen.

Bei Personen, die der Verpflichtung zur Standaufsicht nicht nachkommen bzw. die Verhinderung nicht angemessen begründen können, ist der Vorstand berechtigt, Sanktionsmaßnahmen zu ergreifen.

Diese sind:

- mündliche Ermahnung der/des Betroffenen
- schriftliche Abmahnung der/des Betroffenen
- im Wiederholungsfall Androhung bzw. Einleitung eines Ausschlussverfahrens

Inaktive Mitglieder gehören dem Verein an, ohne den Schießsport aktiv auszuüben. Auch sie sind zur Zahlung des festgesetzten Vereinsbeitrages verpflichtet.  
Jugendliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zahlen einen ermäßigten Beitrag. Ehrenmitglieder werden auf Beschluss des Vorstandes aufgenommen bzw. ernannt und sind von jeglicher Beitragszahlung befreit.  
Bei Neumitgliedern wird der Erstbeitrag anteilig (1/12 mt.) berechnet und zusammen mit der Aufnahmegebühr eingezogen.  
Bei Kündigung durch das Mitglied oder Ausschluss durch den Verein wird der bereits gezahlte Mitgliedsbeitrag nicht erstattet.  
Gebühren für Gastschützen und die Nutzung der GK-Stände 100m werden erhoben.  
Die Höhe dieser Gebühren werden durch den Vorstand festgelegt.

### § 5 Wahlrecht, Beschlüsse und Anordnungen

Die aktiven, inaktiven und Ehrenmitglieder haben Stimm- und aktives und passives Wahlrecht. Jugendmitglieder haben Zutritt zur Vereinsversammlung, Stimmrecht aber nur, soweit der Vorstand in der Einladung zur Vereinsversammlung das Stimmrecht für diese – evtl. von einer Altersgrenze ab – als zugelassen bezeichnet.  
Sämtliche Mitglieder sind zur Befolgung der von den Organen des Vereins gefassten Beschlüsse und der von ihnen getroffenen Anordnungen verpflichtet. Zuwiderhandlungen können vom Vorstand nach pflichtmäßigem Ermessen (z.B. durch zeitweiligen oder vorläufigen Ausschluss von sportlicher Betätigung oder Verweisung von den Anlagen des Vereins) geahndet werden.

### § 6 Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag sowie Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden nach Vorstandsempfehlung von der Mitgliederversammlung festgelegt.  
Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.  
Die Beiträge sind in der Regel durch Bank-Einzugsverfahren zu zahlen.  
Den Mitgliedern stehen die Sportanlagen und die sonstigen Einrichtungen des Vereins gemäß Anordnung zur Verfügung.

## § 7 Zahlungsmodalitäten

Mit der Aufnahme verpflichtet sich jedes Mitglied zur Zahlung des festgesetzten Jahresbeitrages, der jeweils bis Ende des Monats Februar des laufenden Jahres zu entrichten ist.

## § 8 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen, schriftlich erklärten Austritt, durch Tod, Ausschluss, Auflösung des Vereins oder Nichtzahlung des Beitrages innerhalb einer vom Vorstand festgesetzten Frist, durch Vorstandsbeschluss.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Vorstandsbeschluss wegen

- vereinschädigenden Verhaltens,
- Vorliegen eines gröblichen oder wiederholten Verstoßes gegen den Zweck des Vereins und seine Satzung

erfolgen.

Der Vorstandsbeschluss bedingt eine Zweidrittelmehrheit. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

Gegen den Beschluss gibt es keine Rechtsmittel, jedoch steht dem Ausgeschlossenen der Anruf der Mitgliederversammlung offen.

Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.

Ein Austritt oder Ausschluss begründet keinen Anspruch auf evtl. Vereinsvermögen.

## § 9 Organe

Die Mitgliederversammlung

Der Vorstand

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Er ist als gesetzlicher Vertreter des Vereins für alle Aufgaben zuständig, die sich aus dem laufenden Geschäftsbetrieb des Vereins ergeben. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder werden in einer Geschäftsordnung festgelegt, über die der Vorstand beschließt.

## § 10 Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der erste und zweite Vorsitzende, der die Bezeichnung Schützenmeister bzw. stellvertretender Schützenmeister führt. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Im Innenverhältnis gilt: Rechtsgeschäfte, Urkunden, usw., die den Verein verpflichten sollen, sind in der Weise zu vollziehen, dass die Worte "Schützenverein Ober-Ingelheim 1859 e.V." und darunter die eigenhändige Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und eines weiteren Vorstandsmitgliedes gesetzt wird.

## § 11 Zusammensetzung des Vorstands

Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Kassierer
4. dem Schriftführer

Ergänzen soll sich der Vorstand mit dem

Sportwart Bogen  
Sportwart Gewehr  
Sportwart Pistole  
Sportwart Jugend  
ggf. zwei Beisitzer

## § 12 Vereinstätigkeit

Die Vereinsämter sind ehrenamtlich. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile.

## § 13 Mitgliederversammlung

- Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in den Monaten März/ April statt.
- Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens drei Wochen. Die Gegenstände der Tagesordnung sind

1. Jahresbericht
2. Rechnungsbericht
3. Entlastung des Vorstandes und des Kassenwartes
4. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer (alle 2 Jahre)
5. Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen
6. Verschiedenes Anträge

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an und sind mit dem vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

- Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer Zweidrittelmehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.

#### § 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von vier Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- a) der Vorstand beschließt,
- b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich beim Vorsitzenden beantragen.

#### § 15 Protokolle, Abstimmungen, Wahlvorschläge

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der erste Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Die über die Versammlung aufzunehmenden Protokolle sind von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Bei Abstimmungen über die Auflösung des Vereins oder Ausschluss von Mitgliedern oder Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

In allen anderen Abstimmungsfragen genügt einfache Mehrheit. Wahlen erfolgen im Allgemeinen durch geheime schriftliche Stimmabgabe, sofern nicht eine andere Art der Stimmabgabe durch die Mehrheit der Anwesenden beschlossen wird. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.

Wird ein Wahlvorschlag für den Vorstand in seiner Gesamtheit gemacht, so muss über diesen zuerst abgestimmt werden. Einzelwahl der Mitglieder des Vorstandes ist erst erforderlich, wenn ein Gesamtvorschlag von der Mitgliederversammlung abgelehnt wird und kein neuer Gesamtvorschlag mehr vorliegt. Die Wahl zum Vorstandsmitglied kann grundsätzlich nur aus dem Kreis der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erfolgen. Ist ein Mitglied an der Teilnahme verhindert, so kann es nur mit seinem schriftlichen Einverständnis in den Vorstand gewählt werden.

Ein Mitglied soll in der Mitgliederversammlung nur die Wiederwahl, nicht aber die erstmalige Wahl in den Vorstand ablehnen.

#### § 16 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 17 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. Ist die erforderliche Anzahl von Mitgliedern in dieser Versammlung nicht anwesend, so ist eine neue Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Zum Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

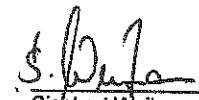
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Ingelheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

#### § 18 Rechtsmittel

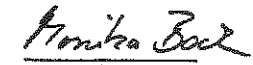
Gegen alle Straf- und Ordnungsmaßnahmen (§ 4 und § 8) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung beim Vorsitzenden schriftlich einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitglieds, soweit sie von der Entscheidung des Vorstands berührt sind.

Ingelheim, den 16.03.2016

Im Auftrag der Mitglieder zeichnen

  
Siegbert Weitmann

  
Hans-Jürgen Kilian

  
Monika Bock

  
Petra Neumann

  
Thomas Weingarten

  
Günther Müller

  
Michael Rabe

  
Friedhelm Kreuzer

  
Gregor Fleischer